



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 46. Abtretung des Anerberechts

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit also ipso facto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch lis pendens bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht."

§. 45. Das Anerbe- oder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch per subsequens matrimonium das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte praejudicium, nämlich die unterm 18. May 1786 wegen des Edlerschen Colonats N. I. zu Westorf erlassene Verfügungs-Regierungsvorschrift.

§. 46. Das Erb- und Anerberecht kann (mit landes- und gutherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermeyer zu Billinghausen, wider Cord Berend Erfkamp ist von der Regierungs-Canzley am 1. Decemb. 1709 erkannt:

„Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklärt worden, derselbe auch wohl befugt gewesen, sein Anerberecht seinem Schwager, dem jetzigen Inhaber des Hofes etc. abzutreten, so u. s. w.“

Auf

Auf die Art trat im vorigen Jahre der herrschaftlich eigenbehörige Colonus Oberkönig zu Meinsberg, der mit seiner Frau in kinderloser Ehe lebt, seine Stätte mit landes- und gutherrlicher Bewilligung an den Bruder seiner Frau cum omni jure ab, und die von des Oberkönigs leiblichem, jedoch abgefundenen Bruder so wohl, als der Mutter desselben, der Leibzüchterinn auf dem Hofe, dagesen gemachte Protestation, wurde von der Regierung als unstatthast verworfen.

§. 47. Die Abtretung des Anerbberchts kann von einem Unmündigen mit landes- und gutherrlichem Consense und der Vormünder Bewilligung geschehen; jedoch muß er nach erlangter Pubertät die geschehene Abdication gewöhnlich eidlich bekräftigen §).

Dies

§) Ich wünsche, daß diese Eidesleistung, ob sie gleich als nöthige Vorsichtsmaaßregel, um allenfallsige Restitutions- Reclamationen zu beseitigen, jetzt noch, in Ermangelung eines Gesetzes, nöthig ist, künftig ganz wegfallen möge. Treten solche Umstände ein, daß der Anerbe durch Interims- Administration oder auf eine andere Art beym Colonnate nicht erhalten werden kann, sondern mittelst eines Abdicats berathen werden muß, so dünkt mich, ist es hinreichend, wenn *praevis causae cognitione* mit Bewilligung der Vormünder eine obergerichtliche Verfügung ergeht. Es bedarf also nur eines Gesetzes, was in diesem Falle die Restitutions- Wohlthat aufhebt.